

Zeugnis beibringen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen die Betriebe, die im § 3 Abs. 4 des Gesetzes genannt sind.

(2) Auf dem polizeilichen Führungszeugnis muß ein besonderer Vermerk angebracht sein, daß gegen die Einstellung in einen zum Verkehr mit Giften zugelassenen Betrieb keine Bedenken bestehen.

(3) Von den bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung in den Betrieben beschäftigten Personen, die mit Giften der Abteilung 1 umgehen, sind auf Anforderung der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle namentliche Aufstellungen zur Überprüfung einzureichen.

§ 5

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien richten je nach Bedarf im Rahmen der Volkshochschulen Kurse zur Ablegung der Giftprüfungen ein.

Überwachung

Zu den §§ 5 und 6 des Gesetzes

§ 6

Für die betriebliche Ausrüstung und Überwachung sowie die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sind die Arbeitsschutzbestimmungen und die bei der Erteilung der Erlaubnis gemachten Auflagen maßgebend. In der chemischen Industrie ist die weitestgehende Ausschließung einer mißbräuchlichen Verwendung von Giften und Gefährdung der Beschäftigten und der Bevölkerung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes dann als erfüllt zu betrachten, wenn die in dieser Durchführungsbestimmung zu den §§ 7 bis 16 des Gesetzes festgelegten Erfordernisse eingehalten werden.

§ 7

(1) Bei der Entnahme von Proben nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes sind die Reste des Giftes, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, sicherzustellen und zu versiegeln.

(2) In den Fällen, wo Gifte zu Prüfungszwecken entnommen werden und der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht besteht, muß eine Probe versiegelt im Betrieb verbleiben.

§ 8

(1) Der Versand von Giften durch die Post wird in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) nur bedingt zugelassen.

(2) Gifte der Abteilung 2 dürfen nur als Pakete, Päckchen oder verschlossene Briefe — also in verschlossenen Sendungen —, nicht aber als Warenprobe usw. — also in offenen Sendungen — versandt werden. Bei Versendung in Paketen sind diese als unversiegelte Wertpakete, bei Versendung in Päckchen oder Briefen als Einschreibesendungen aufzugeben.

(3) Gifte der Abteilung 1 sowie die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln — Opiumgesetz — (RGBl. I S. 215) unterstehenden Stoffe und Zubereitungen werden zur Postbeförderung nur als versiegelte Wertsendungen mit einer Wertangabe über 1000 DM zugelassen.

(4) Briefe mit Giftinhalt dürfen nicht durch Briefkasten aufgeliefert werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln — Opiumgesetz — (RGBl. I S. 215) unterstehenden Stoffe und Zubereitungen (vgl. Abs. 3).

(6) Gifte dürfen nur angenommen werden, wenn die Behältnisse so stark sind, daß keine Beschädigung durch Druck oder Stoß zu befürchten ist. Die Gefäße mit flüssigem Gift müssen in festen, ausgefüllten Behältern so verpackt sein, daß bei Bruch die Flüssigkeit durch die Watte usw. vollständig aufgesaugt wird.

(7) Gifte werden von der Postbeförderung ausgeschlossen, wenn deren Beförderung eine Gefahr für die Postbediensteten oder die Postsendungen bildet. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 4 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33).

Aufbewahrung der Gifte

Zu § 7 des Gesetzes

§ 9

Gifte, die sich in der Produktion der chemischen Industrie im regelmäßigen Betrieb sowie in den Standgefäßen der Produktionsbetriebe und in Laboratorien befinden, gelten nicht als Vorräte im Sinne des § 7 des Gesetzes.

§ 10

In den Handelsbetrieben müssen die zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behältnisse mit einer Füllung ausgelegt sein, um ein Verstäuben von giftigen Farben auszuschließen.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 11

(1) Die Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes gilt im innerbetrieblichen Verkehr in der chemischen Industrie nur für Gifte der Abteilung 1.

(2) Bei Giften der Abteilungen 2 und 3 ist eine einfache Beschriftung mit den in der Anlage I zum Gesetz aufgeführten Bezeichnungen ausreichend.

Zu den §§ 9 bis 11 des Gesetzes

* § 12

(1) Die §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes finden Anwendung auf die Vorratslager (Magazine), von denen aus die Versorgung der werkseigenen Betriebe und Laboratorien erfolgt.

(2) Beschränkte Mengen und Zubereitungen von Giften der Abteilung 1, die laufend benötigt werden, dürfen sich in Laboratorien u. dgl. unverschlossen auf den Arbeitsplätzen befinden, soweit die Räume nach der Arbeitszeit verschlossen sind oder unter Aufsicht stehen.

§ 13

Der § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes finden keine Anwendung auf Gifte, die sich in der Produktion der chemischen Industrie im regelmäßigen Betrieb befinden.

§ 14

Der im § 10 Abs. 4 des Gesetzes aufgeführte Phosphor und die mehr als 2% Phosphor enthaltenden Zubereitungen sind ebenfalls unter Verschuß aufzubewahren.